

Gartenordnung

Vom 16.11.2009 mit Ergänzungen vom 18.04.2011, 20.10.2014, 18.04.2016, 16.04.2018

Die Gartenordnung ist ein Bestandteil der Statuten und des Pachtvertrages. Sie regelt durch die nachstehenden Bestimmungen, die individuelle Gestaltung der Parzellen jedes einzelnen Genossenschafters.

Bepflanzung

Art. 1 Bei der Bepflanzung ist auf den Nachbarn gebührend Rücksicht zu nehmen. Sie darf weder durch ihre Höhe noch Distanz dem Nachbarn Schaden zufügen. Wird ein Nachbar durch eine Bepflanzung geschädigt, so kann er die Entfernung der betreffenden Bepflanzung schriftlich beim Verwaltung beantragen. Dieser klärt die Sachlage zusammen mit den beiden betroffenen Genossenschaftern ab. Jede Parzelle ist in einem sauberen, gepflegten Zustand zu halten.

Der Ausdehnung von Unkräutern auf die Nachbarparzelle ist durch geeignete, jedoch umweltfreundliche Massnahmen entgegenzuwirken. Hochwachsende, ausdauernde Pflanzungen irgendwelcher Art dürfen nicht näher als 1 m an die Nachbargrenze gepflanzt werden.

Eine Ausnahme besteht für Bäume. Für diese gelten folgende Bestimmungen:

Mindestabstand zur Parzellengrenze und zu den Hauptwegen:

- für Formobstbäume (Spalier) 1,5 m
- für Steinobsthochstämme (ausser Kirschen) 3 m
- für Kirschen- und Kernobsthochstämme 5 m
- für Zier- und Waldbäume Mindestabstand 6 m

Das Pflanzen oder Kultivieren, der von Bund, Kanton oder von der Gemeinenden Oberwil/Allschwil benannten Pflanzenarten, ist verboten

Parzellen, Hauptwege, Zäune, Kompost, Abfälle

Art. 2 Die Genossenschaftler sind verpflichtet, ihren Anteil an den Hauptwegen unkrautfrei und sauber zu halten. Zäune, den Hauptwegen und Parzellengrenzen entlang, dürfen 80 cm Höhe (inkl. Sockel ab Weg) nicht übersteigen, die Sockelhöhe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamthöhe stehen.

Ein Zaun oder ein Lebhag zwischen zwei Parzellen kann nur auf Grund einer gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung zwischen den betroffenen Pächtern erstellt werden.

Die Vereinbarung ist der Verwaltung schriftlich zum Eintrag im Pachtvertrag mitzuteilen. Abänderungen der Vereinbarung müssen ebenfalls der Verwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

Die Höhe des Lebhages darf die Höhe von 1,8 m ab Weg nicht übersteigen. Kompost ist so anzulegen, dass er die Nachbarn nicht stört. Lagerung

entlang den Hauptwegen ist verboten.

Ablagerung von Abfällen ausserhalb der eigenen Parzelle ist nicht gestattet. Die Genossenschaft sorgt für die regelmässige Abfuhr nicht brennbarer Abfälle.

Die Abfuhrdaten werden durch Zirkularschreiben bekannt gegeben.

Ruhevorschriften

Art. 3 Gemäss öffentlichem Zonenplan befindet sich unser Areal in der Wochenendhauszone. Mit dieser Einweisung will man klar zum Ausdruck bringen, dass es sich um ein Erholungsgebiet handelt. Um dem Rechnung zu tragen sind wir gehalten, alle lärmenden Beschäftigungen und das Verbrennen von Abfällen einzuschränken.

Art. 3.1 An Sonn- und Feiertagen ist jeglicher Lärm gemäss den Gemeindevorschriften verboten. Lärmende Beschäftigungen und Betrieb von Geräten und Maschinen mit Verbrennungsmotoren sind wie folgt gestattet:

1. Juli – 31. August	Montag bis Freitag	von 08.00 - 12.00 Uhr
		und von 14.00 - 19.00 Uhr
	Samstag	von 08.00 - 12.00 Uhr
	Nachmittag	Verboten

1. September – 30. Juni	Montag bis Freitag	von 08.00 - 12.00 Uhr
		und von 14.00 - 19.00 Uhr
	Samstag	von 08.00 - 12.00 Uhr
		und von 14.00 - 17.00 Uhr

Art. 3.2 Der Dauerbetrieb von länger als 1 Stunde ist nicht gestattet. Für Bauarbeiten oder besondere Anlässe, die den Bestimmungen von Art. 3 nicht entsprechen, bedarf es einer Bewilligung der Verwaltung. Radio, Fernseher usw. sind so leise einzustellen, dass die Nachbarn nicht gestört werden. Ab 22.00 Uhr hat ausserhalb der Häuschen Ruhe zu herrschen.

Art. 3.3 Das Abbrennen von fliegendem Feuerwerk sowie Knallkörpern ist im ganzen Areal der Eigenen Scholle inkl. Depotplatz verboten.

Art. 3.4 Zum Schutz der Privatsphäre der Genossenschafterinnen und Genossenschafter ist der Einsatz von Drohnen oder ähnlichen Flugkörpern über dem Areal Eigene Scholle ohne Bewilligung der Verwaltung ausdrücklich verboten.

Art. 4 ***Vom 1. Juni bis 15. Oktober ist jegliches Verbrennen von Abfällen verboten.
In der übrigen Zeit ist das Verbrennen von Abfällen von 08.00 - 11.30 Uhr und von 15.00 - 18.00 erlaubt.***

Haftung

- Art. 5 Für Schäden an fremdem Eigentum, die durch Arbeiten der Pächter entstehen, haftet der Verursacher.
Auf den Arealwegen sind Hunde **unbedingt** an der Leine zu führen und in der eigenen Parzelle unter Aufsicht zu halten. Im Übrigen haftet der Halter für Verunreinigungen und Schäden.

Wasseranschluss und Wasserverbrauch

- Art. 6 a Der Anschluss an die Areal-Wasserleitung und die Wasseruhr gehen auf Kosten des Genossenschafters. Die Anschlussbewilligung erteilt die Verwaltung.
Jede Parzelle muss mit einer Wasseruhr versehen sein. Der Wasserverbrauch wird auf Grund des Zählerstandes jedem Genossenschafter in Rechnung gestellt.
- b Die Wasseruhrschächte müssen das ganze Jahr über gut zugänglich sein und die Abdeckung muss problemlos abgehoben werden können.
- c Im Februar, vor Inbetriebnahme der Wasserversorgung, muss das Winter-Isolationsmaterial aus den Wasseruhrschächten entfernt, der Haupthahnen und allfällige Entleerungshahnen **geschlossen** sein.
- d Wasserverlust wegen offenem/undichten Haupthahnen oder Entleerungshahnen oder undichter Zuleitung vor der Wasseruhr werden dem betreffenden Genossenschafter verrechnet.
- e Der Mehraufwand für Arbeiten gemäss Abschnitt b und c und Wasserverlust gemäss Abschnitt d werden nach dem Regieansatz, mindestens Fr. 20.00, dem Genossenschafter belastet.
- f Wasseruhren, die nicht mehr oder nur noch sehr schlecht abgelesen werden können, müssen auf Antrag des Wasserchefs innert einer festgelegten Frist ersetzt werden. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, ordnet die Verwaltung die Auswechslung auf Kosten des Genossenschafters an.

Tore

- Art. 7 Die Areal Tore, mit Ausnahme der beiden Haupt Tore beim Depot und Fasanenweg, sind nach **jeder** Benützung zu schliessen. Bei Einbruch der Dunkelheit sind auch die Haupt Tore zu schliessen. Privateingänge in einzelne Parzellen sind zu allen Zeiten geschlossen zu halten.

Motorfahrzeuge und Parkplätze

- Art. 8 Für Motorfahrzeuge von Genossenschaftlern können von der Verwaltung, soweit die Parkfläche ausreicht, feste Standplätze vermietet werden. Der Mietvertrag bildet **keinen** Bestandteil des Pachtvertrages.

Jeder Autofahrer ist verpflichtet, einzig seinen ihm zugewiesenen Parkplatz zu belegen. Motorfahrzeuge ohne Polizeischilder dürfen nicht abgestellt werden. Ausserhalb des zugewiesenen Parkplatzes ist das Parkieren im **ganzen Areal verboten**.

Das Befahren der Arealwege mit Motorfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen: Transport schwerer oder sperriger Güter, sowie gehbehinderter Personen. Dabei darf höchstens im **Schritttempo** gefahren werden. Für leichte Transporte stehen Anhänger zur Verfügung. Für Personen- oder Sachschäden haftet der betreffende Genossenschafter.

Kleintier-Haltung

Art. 9 Jegliche Kleintier-Haltung (Nutztiere) ist verboten.

Pächter, mit Erfahrung als Imker, ist es erlaubt, Bienen zu kultivieren mit einem schriftlichen Einverständnis aller direkt angrenzenden Pächtern/Nachbarn.

Übergangsbestimmung

Art. 10 Werden bestehende Bepflanzungen ersetzt, so müssen sie den Bestimmungen der Gartenordnung gemäss Art. 1 entsprechen. Beim Wechsel des Genossenschafters ist vorher der statutarische Zustand herzustellen.

Bei Bäumen können heute bestehende Bepflanzungen, welche den Bestimmungen des Art. 1 der Gartenordnung nicht entsprechen, geduldet werden, sofern die betroffenen Nachbarn beim Wechsel des Genossenschafters keinen schriftlichen Einspruch erheben.

Die Gartenordnung ist Bestandteil der Statuten.

Diese Gartenordnung wurde von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 16. November 2009 genehmigt. In den Jahren wurden sie durch folgende Artikel ergänzt:

18.04.2011, Art. 3.1	Ruhevorschriften, Antrag Weidel
20.10.2014, Art. 1	Bepflanzung verbotene Pflanzenarten.
20.10.2014, Art. 3.3	Abbrennen von fliegenden Feuerwerk- und Knallkörpern
18.04.2016, Art. 3.4.	Drohnenverbot
16.04.2018, Art. 9	Kleintierhaltung, Bienen zu kultivieren.

FAMILIENGARTEN-GENOSSENSCHAFT EIGENE SCHOLLE

Der Präsident
Roger Buser

Die Vizepräsidentin
Susanne Casali